

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1019/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer**

Datum des Beschlusses: **6 18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 08.10.2025 unter der Überschrift „[Ortsangabe] – ein Stück [Ortsangabe] in [Ortsangabe]“ über eine ehemalige Lungenheilanstalt. Darin heißt es unter anderem, der Heimatbund und Geschichtsverein biete am 11.10. einen kostenlosen historischen Spaziergang auf dem Gelände an.

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, im Artikel werde ein „historischer Rundgang“ angekündigt – geleitet vom Autor des Artikels selbst, wie dem Stadtmagazin zu entnehmen sei. Diese Doppelfunktion sei im Artikel nicht offengelegt worden. Zahlende Leserinnen und Leser erführen somit nicht, dass der Autor über eigene Veranstaltungen berichtet.

III. Die Rechtsabteilung trägt zusammengefasst vor, der beanstandete Onlinebeitrag sei ein redaktioneller Ausflugstipp mit lokalhistorischem Schwerpunkt gewesen. Man habe das denkmalgeschützte Ensemble historisch eingeordnet, heutige Nutzungen benannt und Bezüge zwischen zwei Städten hergestellt. Als Serviceinformation habe der Beitrag auf einen kostenlosen historischen Rundgang eines gemeinnützigen Heimat- und Geschichtsvereins hingewiesen; die Anmeldung sei über eine externe E-Mail-Adresse erfolgt. Eine persönliche Verbindung zwischen der Redaktion oder dem Autor und der Durchführung der Veranstaltung habe der Beitrag weder hergestellt noch angedeutet.

Ein Verstoß gegen Ziffer 7 des Pressekodex liege nicht vor. Schleichwerbung setze voraus, dass eine Veröffentlichung über ein begründetes Informationsinteresse hinausgehe oder durch Bezahlung oder geldwerte Vorteile veranlasst sei. Beides sei nicht gegeben. Der Beitrag enthalte keine werbliche Überhöhung, keine Teilnahmeanreize und keine Verlinkungen zugunsten kommerzieller Anbieter. Die Veranstaltung sei kostenlos, allgemein zugänglich und ehrenamtlich organisiert gewesen; eine Gegenleistung habe es nicht

gegeben. Der Hinweis habe dem legitimen Informationsbedürfnis der lokalen Leserschaft entsprochen.

Auch Ziffer 6 des Pressekodex sei nicht verletzt. Ein Interessenkonflikt im Sinne der Richtlinie 6.1 sei mangels objektiver Anhaltspunkte nicht naheliegend. Der Beitrag sei neutral gehalten gewesen, habe keinen handlungsleitenden Appell enthalten und keinen persönlichen Vorteil für den Autor begründet. Der Schutzzweck der Ziffer 6 – die Wahrung redaktioneller Unabhängigkeit – sei nicht berührt gewesen. Zudem bestätige das in Richtlinie 6.1 verwendete „sollen“ den redaktionellen Beurteilungsspielraum, den man hier vertretbar ausgeübt habe. Die Beschwerde sei daher als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der stellv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „[Ortsangabe] – ein Stück [Ortsangabe] in [Ortsangabe]“ einen Verstoß gegen das in Ziffer 6 des Pressekodex festgehaltene Gebot zur strikten Trennung von Tätigkeiten.

Dem Autor ist bezüglich einer Veranstaltung, die er selbst durchführt, gemäß Richtlinie 6.1 des Pressekodex grundsätzlich ein großer Interessenkonflikt unterstellbar. Ein solcher hätte der Leserschaft gegenüber zwingend offengelegt werden müssen. Der stellv. Vorsitzende berücksichtigt bei der Maßnahme, dass vorliegend offensichtlich keine wirtschaftlichen Interessen des Autors anzunehmen sind, da es sich um einen kostenlosen Spaziergang handelte.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 6 des Pressekodex erteilt der stellv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Wer journalistisch, publizistisch oder verlegerisch tätig ist, übt keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Interessenkonflikte

(1) Üben journalistisch oder verlegerisch Tätige neben der publizistischen Arbeit zusätzliche Funktionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft aus, müssen alle Beteiligten für eine strikte Trennung dieser Funktionen sorgen. Dies gilt sinngemäß auch für persönliche Beziehungen oder Verflechtungen, sofern diese Zweifel an der erforderlichen Unabhängigkeit einer Berichterstattung begründen können. Dabei ist zu beachten, dass bereits der Eindruck einer interessengeleiteten Veröffentlichung der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Presse schaden kann.

(2) Sofern aufgrund objektiver Anhaltspunkte ein Interessenkonflikt naheliegt, sollen betroffene Personen nicht an der journalistisch-redaktionellen Bearbeitung des jeweiligen Gegenstands mitwirken, es sei denn, der mögliche Interessenkonflikt wird gegenüber der Leserschaft offengelegt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de